

# Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart

## Sekundärregelleistung

zwischen

---

---

---

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

---

---

---

- nachfolgend **Vertrags-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	6
1.1 Zweck des Vertrages .....	6
1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten .....	6
§ 2 <i>Präqualifikation</i> und Abschluss des Rahmenvertrages	7
2.1 <i>Präqualifikation</i> und Vertragsabschluss beim <i>Anschluss-ÜNB</i> .....	7
2.2 Vertragsabschluss mit einem weiteren <i>deutschen ÜNB</i> .....	8
2.3 Änderungen <i>präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen</i> .....	9
2.4 Anpassung und Überprüfung der <i>Präqualifikation</i> .....	9
2.5 <i>Präqualifikation</i> von weiteren <i>Technischen Einheiten</i> und <i>Anbieterwechsel</i>	10
§ 3 Ausschreibungsverfahren	11
3.1 Durchführung der Ausschreibungen .....	11
3.2 Veröffentlichung der Ausschreibungen.....	11
§ 4 Angebote	12
4.1 Angebotsinhalt .....	12
4.2 Angebotsabgabe über die Internetplattform.....	14
4.3 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Vergabe	15
4.4 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform .....	15
§ 5 Vergabe	16
5.1 Vergabeentscheidung .....	16
5.2 Vergabemodalitäten.....	17
5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages.....	18
5.4 Verzögerungen bei der Vergabe .....	18
§ 6 Vorhaltung und Erbringung von <i>Sekundärregelleistung</i>	19
6.1 Erbringungspflicht .....	19
6.2 Erbringungsort .....	19
6.3 <i>Erfüllungsort</i> .....	20
6.4 Nennung der <i>Technischen Einheiten</i> .....	20

---

§ 7	Abruf von <i>Sekundärregelleistung</i>	21
7.1	Beginn und Beendigung des Abrufs .....	21
7.2	Pflichten des <i>Anbieters</i> bei Abruf .....	21
7.3	Dauer und Höhe des Abrufs von <i>Sekundärregelleistung</i> .....	22
§ 8	Abwicklung der abgerufenen <i>Sekundärregelleistung</i>	23
8.1	Lieferung von <i>Sekundärregelleistung</i> .....	23
8.2	Dokumentation der <i>Sekundärregelleistungs-Erbringung</i> .....	24
§ 9	Kontaktstellen für den Abruf der <i>Sekundärregelleistung</i>	25
9.1	Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb .....	25
9.2	Aufgaben der Kontaktstelle des <i>Anbieters</i> für den operativen Betrieb .....	25
9.3	Änderung der Kontaktstelle.....	25
§ 10	Überprüfung der <i>Vorhaltung</i> und Erbringungsnachweis	26
§ 11	Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten	27
11.1	Einschränkungen der <i>Sekundärregelleistung</i> serbringung.....	27
11.2	Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten.....	28
§ 12	Störungen, Unterbrechungen und Haftung	28
§ 13	Vertragsverletzung	28
§ 14	Abrechnung	30
§ 15	Datenschutz und Vertraulichkeit	32
§ 16	Vertragsanpassung	32
§ 17	Rechtsnachfolgeklausel	33
§ 18	Salvatorische Klausel	33
§ 19	Laufzeit und Kündigung	34
§ 20	Vertragsstatus	35
§ 21	Schriftformklausel	35
§ 22	Gerichtsstand, anwendbares Recht	35
§ 23	Vertragsbestandteile	35

## Präambel

Wesentlicher Bestandteil der vom Übertragungsnetzbetreiber zu erbringenden Systemdienstleistungen ist die Frequenzhaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigen *die deutschen Übertragungsnetzbetreiber*<sup>1</sup> (ÜNB) EnBW Transportnetze AG, E.ON Netz GmbH, RWE Transportnetz Strom GmbH und Vattenfall Europe Transmission GmbH als Verantwortliche für Systemstabilität und Systemsicherheit in der jeweiligen Regelzone Regelenergie. Die Frequenzhaltung wird durch die permanente *Vorhaltung* von

- Primärregelleistung,
- *Sekundärregelleistung* und
- Minutenreserve

und deren anforderungsgerechten Einsatz gewährleistet, die jeweils unterschiedlichen regelungstechnischen Zwecken dienen und für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich sind.

In Erfüllung der Vorgaben von § 22 Absatz (2) des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 und des Beschlusses der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen für *Sekundärregelleistung* vom 31.08.2007 schreiben *die deutschen ÜNB* ihren Bedarf an Regelenergie über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform“ genannt - öffentlich aus. Entsprechend § 6 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind die ÜNB berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus *Technischen Einheiten* in ihrer Regelzone als „regelzonenspezifischen Kernanteil“ zu berücksichtigen, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Dies erfolgt im Einklang mit einschlägigen UCTE-Empfehlungen.

Zur Durchführung der in EnWG und StromNZV vorgegebenen gemeinsamen Ausschreibung für Sekundärregelleistung kooperieren die *deutschen ÜNB*, insbesondere bei der *Präqualifikation* und bei der Regelzonen übergreifenden

---

<sup>1</sup> Kursiv dargestellte Begriffe sind in Anlage 5 erläutert

Erbringung der *Sekundärregelleistung*. Die Ausschreibung der gesamten *Sekundärregelleistung* erfolgt unter Nutzung der gemeinsamen Internetplattform.

Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* des von der Bundesnetzagentur festgesetzten regelzonenspezifischen Kernanteils der *Sekundärregelleistung* können ausschließlich *Technische Einheiten* eingesetzt werden, die sich in der betreffenden Regelzone befinden. Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* des gemeinsamen Anteils der *deutschen ÜNB* können derzeit *Technische Einheiten* im Regelblock Deutschland eingesetzt werden.

Zur Erbringung von *Sekundärregelleistung* müssen die *Technischen Einheiten* des *Anbieters leittechnisch* an die *Leistungs-Frequenzregelung* des jeweiligen ÜNB angebunden sein. Um diesen komplexen technischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, ist nicht nur zwischen dem *Anbieter* und dem *Anschluss-ÜNB* (siehe § 2) sondern mit jedem ÜNB, für den die *Sekundärregelleistung* erbracht werden soll, jeweils dieser Rahmenvertrag zu schließen. Jeder ÜNB, der mit einem *Anbieter* diesen Rahmenvertrag abschließt, ist *Vertrags-ÜNB* im Sinne dieses Vertrages. Der *Anbieter* geht mit diesem Rahmenvertrag ein Vertragsverhältnis über die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* mit dem *Vertrags-ÜNB* ein. Voraussetzung hierzu ist immer, dass ein Rahmenvertrag mit dem *Anschluss-ÜNB* abgeschlossen ist.

Die Ausschreibung des regelzonenspezifischen Kernanteils der *Sekundärregelleistung* und des gemeinsamen Anteils erfolgen in einer einzigen gemeinsamen Ausschreibung. Im Rahmen der Vergabe werden die bezuschlagten Angebote unter Berücksichtigung der bestehenden *Sekundärregelleistungs-Rahmenverträge* auf die ÜNB-spezifischen Abruf-Ranglisten (jeweils eine Abruf-Rangliste je ÜNB) aufgeteilt. Diese *Sekundärregelleistung* steht damit diesem jeweiligen ÜNB exklusiv zur Verfügung.

## § 1 Vertragsgegenstand

### 1.1 Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* und deren Abrechnung.
- (2) Der *Anbieter* ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für *Sekundärregelleistung* unter den nachfolgenden Bedingungen durch Abgabe eines oder mehrerer Angebote zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung für ein Angebot und dessen Zuordnung in die Abrufrangliste des *Vertrags-ÜNB* kommt gemäß § 6 ein Vertrag zwischen *Anbieter* und *Vertrags-ÜNB* über die spezifizierte *Vorhaltung und Erbringung von Sekundärregelleistung* für die jeweilige *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraums* zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag bezeichnet.

### 1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

Die Netznutzungsentgelte werden zwischen dem *Anbieter* bzw. dem Betreiber der *Technischen Einheit* und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende *Technische Einheit* angeschlossen ist, vereinbart und sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages. Es besteht insbesondere kein Anspruch des *Anbieters* bzw. des Betreibers der *Technischen Einheit* gegenüber dem *Vertrags-ÜNB* auf eine Erstattung von Netznutzungsentgelten, die infolge der *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter* an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlen sind.

## § 2 **Präqualifikation und Abschluss des Rahmenvertrages**

### 2.1 **Präqualifikation und Vertragsabschluss beim Anschluss-ÜNB**

- (1) Der *Anbieter* muss vor Abschluss dieses Rahmenvertrages das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen.
- (2) Die erfolgreiche *Präqualifikation* setzt auch die notwendige *leittechnische Anbindung* der *Technischen Einheiten* des *Anbieters* in die *Leistungs-Frequenzregelung* des *Anschluss-ÜNB* voraus. Zur Plausibilisierung der von ihm gemeldeten Ist-Werte der *Sekundärregelleistung* stellt der *Anbieter* alle hierzu erforderlichen Werte (z.B. Ist-Werte der Einspeisung, Gradienten, Arbeitspunkte) online dem *Anschluss-ÜNB* zur Verfügung.
- (3) Mit schriftlicher Erteilung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* wird dem *Anbieter* die grundsätzliche Eignung seiner *Technischen Einheiten* zur *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung*, mindestens in der Höhe der Mindestlosgröße, erteilt.
- (4) Die dem *Anbieter* durch das *Präqualifikationsverfahren* entstehenden Kosten trägt der *Anbieter*.
- (5) Die vom *Anbieter* ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen *Präqualifikationsunterlagen* und die schriftliche Bestätigung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und als **Anlage 3** beigefügt. Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten vorrangig vor denen in den *Präqualifikationsunterlagen*.
- (6) Durch Abschluss des Rahmenvertrages mit dem *Anschluss-ÜNB* erwirbt der *Anbieter* die Zulassung als "*Anbieter*" zur gemeinsamen Ausschreibung der *deutschen ÜNB*. Damit kann er sich an den gemeinsamen Ausschreibungen von *Sekundärregelleistung* beteiligen.
- (7) Für jeden Netzanschluss, über den *Sekundärregelleistung* vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder mit dem für diesen Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber abgeschlossene, gleichwertige Verträge bestehen.
- (8) Jede *Technische Einheit*, die für die *Vorhaltung und Erbringung* von

*Sekundärregelleistung* eingesetzt werden soll, muss mittels eines Zählpunktes einem Bilanzkreis zugeordnet sein.

- (9) Der *Anbieter* muss in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* einen Bilanzkreis (*Anbieter-Bilanzkreis*) eingerichtet haben (**Anlage 1**, Ziffer 5).
- (10) Sollte die für die *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* präqualifizierte *Technische Einheit* nicht dem *Anbieter-Bilanzkreis*, sondern dem Bilanzkreis eines Dritten (*Erbringungs-Bilanzkreis*) zugeordnet sein, so ist der *Anbieter* zusätzlich verpflichtet, mit den betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen des *Erbringungs-Bilanzkreises* entsprechende Regelungen für eine ordnungsgemäße *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* bilateral zu vereinbaren und dies dem *Anschluss-ÜNB* zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur bilanziellen Aufteilung zwischen *Anbieter-Bilanzkreis* und *Erbringungs-Bilanzkreis* nach Abruf der *Sekundärregelleistung*.

## 2.2 Vertragsabschluss mit einem weiteren *deutschen ÜNB*

- (1) Voraussetzungen für den Abschluss dieses Rahmenvertrages mit einem weiteren *deutschen Übertragungsnetzbetreiber (Vertrags-ÜNB)*, der nicht der *Anschluss-ÜNB* ist, sind eine gültige *Präqualifikation* für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* durch den *Anschluss-ÜNB* und ein mit dem *Anschluss-ÜNB* bestehender *Rahmenvertrag* über die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung*.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die notwendige *leittechnische Anbindung der präqualifizierten Technischen Einheiten* des *Anbieters* an die *Leistungs-Frequenzregelung* des *Vertrags-ÜNB* sowie die *Ist-Wert-Aufschaltung* des *Sekundärregelleistungs-Anteils* der *Technischen Einheiten* bzw. des Pools an den *Anschluss-ÜNB* und an den *Vertrags-ÜNB* eingerichtet wurde. Zur Plausibilisierung der gemeldeten Ist-Werte der *Sekundärregelleistung* stellt der *Anbieter* alle hierzu erforderlichen Daten (z.B. Ist-Werte der Einspeisung, Gradienten, Arbeitspunkte) online dem *Anschluss-ÜNB* und dem *Vertrags-ÜNB* zur Verfügung.
- (3) Die vom *Anbieter* ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen *Präqualifikationsunterlagen* entsprechend den unter Absatz 2 genannten *Technischen Einheiten* sowie die Mitteilung des *Anschluss-ÜNB* über die

*Präqualifikation* sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenvertrages und als **Anlage 3** beigelegt. Der *Anbieter* stellt dem *Vertrags-ÜNB* diese Unterlagen in Kopie zur Verfügung. Über sämtliche Änderungen bezüglich der *Präqualifikation*, die der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* schriftlich mitteilt, wird der *Anbieter* auch den *Vertrags-ÜNB* durch Versand dieser Kopien informieren. Die Regelungen in diesem Rahmenvertrag gelten vorrangig vor denen in den *Präqualifikationsunterlagen*.

- (4) Der *Anbieter* muss dem *Vertrags-ÜNB* einen Bilanzkreis (*Anbieter-Bilanzkreis*) in dessen Regelzone benennen (**Anlage 1**, Ziffer 5).

### **2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen**

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 5.3(3) benannten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.
- (2) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des *Vertrags-ÜNB* zu bestätigen. Zur Überprüfung gehören insbesondere betriebliche Tests der Datenberechnung und -übermittlung zwischen dem *Vertrags-ÜNB*, der Kontaktstelle des *Anbieters* und den *Technischen Einheiten* sowie betriebliche Tests der einzelnen *Technischen Einheiten* in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und nach Revision, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die Einfluss auf die präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der betroffenen *Technischen Einheiten* haben können. Zur Überprüfung kann auch das Betriebsprotokoll eines regulären *Sekundärregelleistungseinsatzes* genutzt werden.
- (3) Der *Anbieter* ist verpflichtet, Änderungen präqualifikationsrelevanter Eigenschaften dem *Vertrags-ÜNB* und dem *Anschluss-ÜNB* unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die *Präqualifikationsanforderungen* nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen *Technischen Einheiten* die *Präqualifikation*. Dies teilt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* schriftlich mit.

### **2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation**

- (1) Der *Vertrags-ÜNB* behält sich das Recht vor, die *Präqualifikationsanforderungen*

entsprechend den betrieblichen Anforderungen gemeinsam mit den anderen *deutschen ÜNB* weiterzuentwickeln und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.

- (2) Der *Vertrags-ÜNB* ist berechtigt, in Abstimmung mit dem *Anschluss-ÜNB* die *Präqualifikation* der *Technischen Einheiten* des *Anbieters* einmal jährlich und/oder bei Änderung der *Präqualifikationsanforderungen* bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt auch, wenn sich der *Anbieter* in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Ausschreibungen für *Sekundärregelleistung* beteiligt hat oder trotz Teilnahme an den Ausschreibungen keinen Auftrag zur *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* erhalten hat. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der *Präqualifikation* nicht mehr vorliegen, erlischt die *Präqualifikation*.
- (3) Wenn die präqualifizierte *Sekundärregelleistung* entsprechend **Anlage 4** kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße (vgl. § 3.2(1)), kann der *Anbieter* keine *Sekundärregelleistung* mehr anbieten, solange bis der *Anbieter* wieder ausreichend präqualifizierte *Sekundärregelleistung* zur Verfügung hat. Die Pflicht zur *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* auf Basis bestehender Einzelverträge ist hiervon ausgenommen.

## **2.5 Präqualifikation von weiteren Technischen Einheiten und Anbieterwechsel**

- (1) Der *Anbieter* kann jederzeit bei dem entsprechenden *Anschluss-ÜNB* für weitere *Technische Einheiten* die *Präqualifikation* für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der *Präqualifikation* und Umsetzung der *leittechnischen Anbindung* der *Technischen Einheiten* mit dem *Vertrags-ÜNB* und dem *Anschluss-ÜNB* können die neu präqualifizierten *Technischen Einheiten* zur *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* eingesetzt werden. Die betreffenden *Präqualifikationsunterlagen* und die entsprechende Mitteilung des *Anbieters* über die *Präqualifikation* werden Bestandteil des Rahmenvertrages durch die vom *Vertrags-ÜNB* vorgenommene Aktualisierung der **Anlagen 3** und **4**. Die aktualisierte **Anlage 4** ist von *Anbieter* und *Vertrags-ÜNB* zu unterzeichnen.
- (2) Bei Wechsel einer bereits für die *Vorhaltung und Erbringung* von

*Sekundärregelleistung* präqualifizierten *Technischen Einheit* vom *Sekundärregelleistungs-Pool* eines Dritten in den *Sekundärregelleistungs-Pool* des *Anbieters* ist für die Einbindung der *Technischen Einheit* in den *Sekundärregelleistungs-Pool* des *Anbieters* ein neues *Präqualifikationsverfahren* durch den *Anbieter* durchzuführen. Bereits vorhandene Nachweise bzgl. der technischen Eigenschaften der *Technischen Einheit* werden anerkannt, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

### § 3 Ausschreibungsverfahren

#### 3.1 Durchführung der Ausschreibungen

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben ihren Bedarf an *Sekundärregelleistung* unter Berücksichtigung regelzonenspezifischer Kernanteile, getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelleistung*, aus.
- (2) An den Ausschreibungen der deutschen ÜNB für *Sekundärregelleistung* können sich nur *Anbieter* beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit mindestens einem der deutschen ÜNB haben.
- (3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die deutschen ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des *Anbieters* zum *Anbieterbereich* dieser Internetplattform eingerichtet bzw. angepasst. Detaillierte Informationen hierzu stellt der *Vertrags-ÜNB* dem *Anbieter* spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

#### 3.2 Veröffentlichung der Ausschreibungen

- (1) Die Ausschreibungen werden unter zu Hilfenahme des *Ausschreibungskalenders* auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden genannt:
  - *Ausschreibungszeitraum*,
  - Höhe der je Regelzone ausgeschriebenen positiven bzw. negativen *Sekundärregelleistung* sowie jeweiliger Kernanteil je Regelzone,

- *Produktstruktur,*
  - Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße),
  - der Beginn und das Ende der Abgabefrist für Angebote,
  - das Ende der Vergabefrist.
- (2) Mit der Veröffentlichung der Ausschreibung sind alle teilnahmeberechtigten *Anbieter* zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung bis zum Ende der Abgabefrist aufgefordert.
- (3) Wird der ausgeschriebene Bedarf in der regulären ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt, behält sich der *Vertrags-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* vor, für den noch ungedeckten Teilbedarf zeitlich nachgeordnet weitere Ausschreibungen durchzuführen. Alle teilnahmeberechtigten *Anbieter* werden in diesem Fall aktiv durch den *Vertrags-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* informiert und zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert.

## § 4 Angebote

### 4.1 Angebotsinhalt

- (1) Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- *Name des Anbieters,*
  - *Ausschreibungszeitraum,*
  - *Produktart SRL*
  - *Ausschreibungstyp* (z.B. monatlich)
  - Anschluss-Regelzone, in der die *Sekundärregelleistung* vorgehalten und erbracht wird,
  - angebotene positive bzw. negative *Sekundärregelleistung* in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
  - den Namen der *Produktzeitscheibe*, auf den sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
  - den angebotenen Leistungspreis in €/MW mit den im Angebotsformular ange-

gebenen Nachkommastellen,

- den angebotenen Arbeitspreis in €/MWh mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
- den oder die ÜNB, von denen das Angebot aufgrund fehlender technischer oder vertraglicher Voraussetzungen wie z.B. fehlende *leittechnische Anbindung* nicht abgerufen werden kann (Benennung der Nichtverfügbarkeit) und
- gegebenenfalls auf Anforderung des *Vertrags-ÜNB* die Benennung der *Technischen Einheit(en)*, die für die *Vorhaltung* und *Erbringung* der angebotenen *Sekundärregelleistung* genutzt werden sollen.

(2) Das Angebot muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Angebot enthält vollständig alle unter § 4.1(1) genannten Angaben und ist eindeutig, ordnungsgemäß und vorbehaltlosfrei.
- Das Angebot ist vor Ablauf der Abgabefrist für Angebote auf der Internetplattform eingegangen.
- Das Angebot bezieht sich auf die gesamte *Produktzeitscheibe*.
- Die im Angebot für ein bestimmtes Produkt genannten Preise für Leistung (Leistungspreis) und Arbeit (Arbeitspreis) gelten für die gesamte *Produktzeitscheibe*.
- Aus einer *Technischen Einheit* bzw. aus einem Pool von *Technischen Einheiten* darf zeitgleich nur für einen ÜNB *Sekundärregelleistung* bereitgestellt werden.
- Für den Fall, dass aus einer *Technischen Einheit* mehrere Angebote erstellt werden, hat der *Anbieter* die Angebote entsprechend § 4.1(1) als nur für einen ÜNB verfügbar – Benennung der Nichtverfügbarkeit für die anderen drei ÜNB – zu kennzeichnen.

(3) Der vom *Anbieter* im Angebot genannte Preis schließt alle Nebenkosten des *Anbieters* ein. Insbesondere werden Kosten, die dem *Anbieter* im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder –übermittlung, der Erstellung und dem Unterhalt der informationstechnischen Anbindungen zum *Vertrags-ÜNB* und ggf. zum *Anschluss-ÜNB* sowie zur Erbringungskontrolle und zum Erbringungsnachweis von *Sekundärregelleistung* entstehen, vom *Vertrags-ÜNB* nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.

- (4) Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene Angebote gehen zu Lasten des *Anbieters*. Unvollständige oder fehlerhafte sowie unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.
- (5) Der *Anbieter* darf die für die jeweiligen *Produktzeitscheiben* verfügbare *Sekundärregelleistung* bis zu der in **Anlage 4** genannten "Maximalen Angebotsleistung" anbieten.
- (6) Der *Anbieter* muss alle für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* relevanten, geplanten und ihm bekannten Einschränkungen in seinen *Technischen Einheiten*, in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und im Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der *Anbieter* nach §2.4(3) nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.

#### 4.2 Angebotsabgabe über die Internetplattform

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform. Vor der erstmaligen Angebotsabgabe durch den *Anbieter* ist die Einrichtung seines *Anbieterbereiches* sicherzustellen. Die anschließende Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung an den *Anbieter* erfolgt vom *Vertrags-ÜNB*.
- (2) Einzelheiten zu Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe werden, soweit durch diesen Rahmenvertrag noch nicht hinreichend geregelt, dem *Anbieter* durch den *Anschluss-ÜNB* vorgegeben und sind nach Einrichtung des Zugangs dem *Anbieter* auf der Internetplattform zugänglich. Der *Vertrags-ÜNB* behält sich nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vor. Der *Anbieter* wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch den *Vertrags-ÜNB* informiert.
- (3) Zur Angebotsabgabe hat der *Anbieter* die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen *Produktzeitscheiben* des betreffenden *Ausschreibungszeitraumes* in einem

Abgabevorgang als „Angebotspaket“ in die Internetplattform einzustellen. Bei der Abgabe erhält das „Angebotspaket“ automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für alle Angebote des „Angebotspakets“ gilt und für die Vergabe gemäß § 5.2(2) verwendet wird. Im Fall der wiederholten Ausschreibung für denselben *Ausschreibungszeitraum* (vgl. 3.2(3)) werden die Angebote der einzelnen Teilausschreibungen entsprechend gekennzeichnet.

- (4) Der *Anbieter* kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein „Angebotspaket“ jederzeit auf der Internetplattform ändern oder durch ein komplett neues Angebotspaket durch Hochladen einer neuen XML-Datei ersetzen. In beiden Fällen erfolgt eine Aktualisierung des Eingangszeitstempels für alle Angebote des *Anbieters* und das bisherige „Angebotspaket“ verliert für diese Ausschreibung seine Gültigkeit. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der *Anbieter* bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.
- (5) Alle Angebote eines „Angebotspakets“ gelten unabhängig voneinander.

#### **4.3 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Vergabe**

- (1) Die Parteien erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der *Anbieter* wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

#### **4.4 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform**

- (1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der *Vertrags-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls

möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch einen *Vertrags-ÜNB*, der den Störfall feststellt, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist. In diesem Fall findet § 5.4 Anwendung.

- (2) Falls nur der Übermittlungsweg zwischen *Anbieter* und Internetplattform gestört ist, übermittelt der *Anbieter* nach vorheriger telefonischer Absprache mit einem *Vertrags-ÜNB* das vollständige Angebotspaket in der vorgegebenen elektronischen XML-Datei über E-Mail an die in **Anlage 2** Ziffer 1 genannte E-Mail-Adresse. Der o.g. *Vertrags-ÜNB* stellt die bei ihm auf diesem Weg eingegangenen Angebote in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Können und Vermögen bis zum Ablauf der Angebotsfrist in die Internetplattform ein. Der *Anbieter* bleibt auch bei dieser Form der Angebotsabgabe für sein Angebot und alle hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Insbesondere ist der *Anbieter* für die rechtzeitige Übermittlung seines Angebots, für die Vollständigkeit der Angaben und für formale Richtigkeit und elektronische Lesbarkeit der XML-Datei verantwortlich.
- (3) Bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege werden die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach der regulären Vergabefrist mitgeteilt. Im Falle von Verzögerungen wird der *Anbieter* unverzüglich informiert. Bei gravierenden Verzögerungen behalten sich die deutschen ÜNB vor, die Ausschreibung zu annullieren und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen einen oder mehrere der deutschen ÜNB bestehen in diesem Fall nicht.

## § 5 Vergabe

### 5.1 Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß § 4.1 gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung der *Sekundärregelleistung* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien dieses § 5 unter vorrangiger Berücksichtigung der Belange von Systemsicherheit und Systemstabilität, der Erfüllung der jeweiligen regelzonenspezifischen Kernanteile sowie unter Berücksichtigung der vom *Anbieter* benannten

Nichtverfügbarkeiten entsprechend § 4.1(1). Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Produktzeitscheiben* entsprechend den veröffentlichten Fristen.

## 5.2 Vergabemodalitäten

- (1) Die Vergabe erfolgt mit dem Ziel, die Gesamtkosten für die ausgeschriebene *Sekundärregelleistung* für jede einzelne Produktzeitscheibe zu minimieren.
- (2) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien:
  - Deckung der ÜNB-spezifischen Bedarfsmengen einschließlich der Kernanteile unter Berücksichtigung der vom *Anbieter* genannten Nichtverfügbarkeiten gemäß § 4.1(1).
  - Niedrigster Leistungspreis.
  - Bei Gleichheit der Leistungspreise: Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Sekundärregelleistung* bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelleistung*.
  - Bei Gleichheit der Leistungs- und Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel.
- (3) Die Belange des sicheren Netzbetriebes, z. B. im Falle von Netzengpässen, werden vorrangig berücksichtigt.
- (4) Bei der Vergabe gelten folgende Bedingungen:
  - Es können Teilmengen der im Angebot genannten *Sekundärregelleistung* kontrahiert werden. Die kontrahierte *Sekundärregelleistung* entspricht mindestens der veröffentlichten Mindestangebotsgröße und höchstens der angebotenen *Sekundärregelleistung*. Der Zuschlag erfolgt in ganzen 1-MW-Schritten. Leistungspreis und Arbeitspreis des betreffenden Angebots bleiben hierbei unverändert.
  - Jedes Angebot wird unter Berücksichtigung der im Angebot genannten Nichtverfügbarkeit für einzelne ÜNB einem einzigen ÜNB zugeordnet. Eine Angebotsaufteilung auf mehrere ÜNB erfolgt nicht.
  - Die Zuordnung der bezuschlagten Angebote auf die vier ÜNB-Abruf-Ranglisten ist integraler Bestandteil der Vergabe.
- (5) Der *Vertrags-ÜNB* behält sich in Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* vor,

- die Vergabekriterien bei Änderungen der diesbezüglichen Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechend anzupassen. Der *Vertrags-ÜNB* wird den *Anbieter* unverzüglich über die Veränderungen informieren. Eine Zustimmung des *Anbieters* ist nicht erforderlich.
- Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen, wenn ein entsprechendes Ausschlusskriterium mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und veröffentlicht wurde.

### 5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem *Anbieter* unverzüglich per E-Mail an die in **Anlage 1**, Ziffer 1 genannte Kontaktstelle übermittelt.
- (3) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer der jeweiligen *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraumes* und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem *Anbieter* und dem *Vertrags-ÜNB* über die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* zu Stande.
- (4) Der *Anbieter* darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende *Sekundärregelleistung* nicht anderweitig vermarkten.
- (5) Der *Anbieter* ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem *Anbieterbereich* in der Internetplattform zu informieren.

### 5.4 Verzögerungen bei der Vergabe

Falls aus technischen Gründen eine elektronische Mitteilung der Vergabeentscheidung bis zum Ende der Vergabefrist nicht möglich sein sollte, stimmt der *Vertrags-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* das weitere Vorgehen mit dem *Anbieter* telefonisch ab. Die Angebotsbindung des *Anbieters* besteht in diesen Ausnahmefällen bis zum im Telefonat und anschließend

per E-Mail kommunizierten Zeitpunkt weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die *deutschen ÜNB* die Zuschläge mitteilen. Danach verlieren die Angebote ihre Gültigkeit.

## § 6 *Vorhaltung und Erbringung von Sekundärregelleistung*

### 6.1 *Erbringungspflicht*

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem *Anbieter* und dem *Vertrags-ÜNB* nach § 5.3(3) ist der *Anbieter* in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen *Vorhaltung* der vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* verpflichtet. Nach Abruf durch den *Vertrags-ÜNB* ist der *Anbieter* zur vollständigen *Erbringung* der angeforderten Sekundärregelarbeit unter Beachtung der in den *Präqualifikationsunterlagen* genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung durch den *Vertrags-ÜNB* verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 12 ergeben.

### 6.2 *Erbringungsort*

- (1) Der *Anbieter* hat die im Einzelvertrag vereinbarte *Sekundärregelleistung* ausschließlich an den in den *Präqualifikationsunterlagen* genannten *Netzanschlüssen* zu erbringen.
- (2) Für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* darf der *Anbieter* ausschließlich die für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Sekundärregelleistung* präqualifizierten *Technischen Einheiten* (**Anlage 4**) einsetzen.
- (3) Derzeit ist eine Poolung nur von *Technischen Einheiten* zulässig, die sich ausschließlich in einer Regelzone befinden.
- (4) Die für die Erbringung von *Sekundärregelleistung* präqualifizierten *Technischen Einheiten* je Regelzone sowie die jeweils maximale Angebotsleistung für positive und negative *Sekundärregelleistung* ergeben sich aus dem *Präqualifikationsverfahren* und sind in **Anlage 4** dokumentiert.

- (5) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die *Sekundärregelleistung* unter Beachtung der vom *Vertrags-ÜNB* festgelegten *leittechnischen Anbindung* zu erbringen. Art, Form und Umfang des leittechnischen Datenaustausches der *Technischen Einheiten* mit der *Leistungs-Frequenzregelung* des *Vertrags-ÜNB* sowie der Ort der Datenübergabe werden durch den *Vertrags-ÜNB* festgelegt.
- (6) Die vor Vertragsabschluss bereits bestehenden informationstechnischen Anbindungen zur Erbringung von *Sekundärregelleistung* können einvernehmlich beibehalten werden.

### 6.3 *Erfüllungsort*

Der *Erfüllungsort* ist das Übertragungsnetz des *Vertrags-ÜNB*. Dies gilt auch für *Technische Einheiten*, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind.

### 6.4 *Nennung der Technischen Einheiten*

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den *Anschluss-ÜNB* und ggf. für den *Vertrags-ÜNB* wichtig, vorab Kenntnis von den *Technischen Einheiten* zu erlangen, die für die *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* am nächsten Tag konkret vorgesehen sind. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt und beziehen sich im wesentlichen auf *Technische Einheiten* die ins Übertragungsnetz oder ins Hochspannungsnetz einspeisen.
- (2) Der *Anbieter* meldet dem *Anschluss-ÜNB* auf Anfrage arbeitstäglich bis 17:00 Uhr die *Technischen Einheiten*, die am folgenden *Arbeitstag* gegebenenfalls einschließlich dazwischen liegender Samstage und/oder Sonntage sowie auf der Internetplattform genannten Feiertage planmäßig für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* eingesetzt werden sollen und gibt dabei jeweils auch die Höhe der *Sekundärregelleistung* an, die mit den betreffenden *Technischen Einheiten* vorgehalten und erbracht werden sollen.
- (3) Nach Fristablauf sind Änderungen nur mit Zustimmung des *Anschluss-ÜNB* mit einer angemessenen Vorlaufzeit möglich. Eine Ablehnung der Änderungen durch

den *Anschluss-ÜNB* kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.

- (4) Für diese Meldung legt der *Vertrags-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* das Verfahren fest.

## § 7 Abruf von *Sekundärregelleistung*

### 7.1 Beginn und Beendigung des Abrufs

- (1) Der Abruf von *Sekundärregelleistung* erfolgt auf Basis der nach § 5.3(3) zustande gekommenen Einzelverträge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise, beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bei positiver bzw. mit dem höchsten Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelleistung*. Die Belange des sicheren Netzbetriebes, insbesondere der *Leistungs-Frequenzregelung* werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- (2) Der Abruf erfolgt durch eine automatische und kontinuierliche Vorgabe eines Sekundärregelleistungs-Sollwertes durch die *Leistungs-Frequenzregelung* des *Vertrags-ÜNB* an den *Anbieter* bzw. an die *Technischen Einheiten*.
- (3) Der Abruf endet grundsätzlich mit dem Ende der angebotenen *Produktzeitscheibe*.
- (4) Mit dem Ziel einer kontinuierlichen *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* beim Übergang von einer *Produktzeitscheibe* zur anderen ist der *Vertrags-ÜNB* berechtigt, dem *Anbieter* für den Beginn und für die Beendigung der *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* 5 Minuten vor Beginn bis 5 Minuten nach Ende der betreffenden *Produktzeitscheibe* eine konkrete rampenförmige Fahrweise vorzugeben, die von dem *Anbieter* einzuhalten ist.

### 7.2 Pflichten des *Anbieters* bei Abruf

- (1) Wird die vom *Anbieter* gemäß Einzelvertrag § 5.3(3) vorzuhaltende *Sekundärregelleistung* in der *Produktzeitscheibe* abgerufen, ist der *Anbieter* zur *Erbringung* der Sekundärregelarbeit entsprechend der Leistungsanforderung durch den *Vertrags-ÜNB* verpflichtet.

- (2) Falls die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende *Sekundärregelleistung* mit einem Pool von *Technischen Einheiten* vorgehalten wird, stellt der *Anbieter* sicher, dass bei einem Abruf die abgerufene *Sekundärregelleistung* durch eine einzige Sollwertvorgabe des *Vertrags-ÜNB* von dem Pool erbracht wird. Die Koordinierung und leittechnische Aufteilung der Sollwertvorgabe auf die vom Abruf betroffenen *Technischen Einheiten* innerhalb des Pools obliegt dem *Anbieter* (anbieterseitiger Ansteuerung der *Technischen Einheiten*). Im Falle der Einzel-Ansteuerung durch den *Vertrags-ÜNB* werden die Sollwertvorgaben ggf. direkt an die *Technischen Einheiten* übergeben (ÜNB-seitige Ansteuerung der *Technischen Einheiten*).
- (3) Eine *Technische Einheit* bzw. ein Pool von *Technischen Einheiten* darf nur für jeweils einen einzigen *Vertrags-ÜNB* *Sekundärregelleistung* vorhalten und erbringen. Für die zeitgleiche Vorhaltung und Erbringung von *Sekundärregelleistung* für mehrere *Vertrags-ÜNB* hat der *Anbieter* jeweils mindestens einen Pool je *Vertrags-ÜNB* zu definieren.
- (4) Eine *Technische Einheit* darf während einer Viertelstunde nur einem einzigen Pool zugeordnet sein. Die Definition der *Technischen Einheiten*, die zu einem Pool gehören, muss für den Zeitraum von einer Viertelstunde unverändert bleiben, um sicherzustellen, dass der Sollwertvorgabe des *Vertrags-ÜNB* eine physikalische Erbringung durch den *Anbieter* gegenübersteht und nachweisbar ist. Die Aufteilung der Sollwertvorgabe auf die *Technischen Einheiten* und die Erbringung der *Sekundärregelleistung* innerhalb des festgelegten Pools kann innerhalb einer Viertelstunde angepasst werden.

### **7.3 Dauer und Höhe des Abrufs von *Sekundärregelleistung***

- (1) Der *Vertrags-ÜNB* ist berechtigt, die vom *Anbieter* gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende *Sekundärregelleistung* durch die Sollwertvorgabe zeit- und/oder mengenanteilig abzurufen.
- (2) Der *Anbieter* hat die Sollwertvorgabe in vollem Umfang umzusetzen. Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend der Sollwertvorgabe ohne Überschwingen.
- (3) Die Regelung gemäß § 7.3(2) gilt insbesondere auch bei einem Wechsel der für die Erbringung von *Sekundärregelleistung* eingesetzten *Technischen Einheiten* oder bei

einem Wechsel des Arbeitspunktes.

- (4) Der *Anbieter* hat dem *Vertrags-ÜNB* den im *Präqualifikationsverfahren* mit dem *Anschluss-ÜNB* festgestellten Gradienten für seine *Technischen Einheiten* bzw. für seinen *Sekundärregelleistungs-Pool* mitzuteilen und bei der Erbringung sicherzustellen. Bei anteiligen Abrufen ist die *Sekundärregelleistung* ebenfalls mit diesem Gradienten zu erbringen.
- (5) In jedem Fall muss die gesamte gemäß Einzelvertrag zu erbringende *Sekundärregelleistung* spätestens innerhalb von 5 Minuten nach Abruf in voller Höhe leistungswirksam zur Verfügung stehen.
- (6) Die Arbeitspunkte der bei der *Erbringung von Sekundärregelleistung* beteiligten *Technischen Einheiten* sind grundsätzlich über eine Viertelstunde konstant zu halten. Änderungen der Arbeitspunkte sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Minuten vor dem Viertelstundenwechsel dem *Vertrags-ÜNB* mitzuteilen. Bei Änderungen des Arbeitspunktes ist die Regelfähigkeit durch geeignete rampenförmige Fahrweise zu erhalten.

## **§ 8 Abwicklung der abgerufenen Sekundärregelleistung**

### **8.1 Lieferung von Sekundärregelleistung**

- (1) Die ordnungsgemäße Lieferung von *Sekundärregelleistung* umfasst die physikalische Einspeisung der *Sekundärregelleistung* an den Netzeinspeisepunkten in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* und die online-Übermittlung des Ist-Wertes der erbrachten *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter* an den *Vertrags-ÜNB*.
- (2) Bei einer Regelzonen überschreitenden Bereitstellung erfolgt die online-Übermittlung des Ist-Wertes der erbrachten *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter* zusätzlich an den *Anschluss-ÜNB*. *Anschluss-ÜNB* und *Vertrags-ÜNB* berücksichtigen diese vom *Anbieter* übermittelten Ist-Werte der erbrachten *Sekundärregelleistung* in den Randintegralen ihrer Regelzonen entsprechend.
- (3) Der *Anbieter* stellt dem *Vertrags-ÜNB* auf dessen Anforderung für die Belange des Systembetriebs und zum Nachweis der *Erbringung* weitere Einzelwerte der beteiligten *Technischen Einheiten* und des Pools (z.B. Gradienten, Ist-Werte der

Einspeisung, Ist-Werte der *Sekundärregelleistung* und Arbeitspunkte der einzelnen *Technischen Einheiten* und des Pools) online zur Verfügung.

- (4) Der *Anbieter* trägt Sorge für die Qualität und die Konsistenz der gemäß Absatz 1 bis 3 vereinbarten physikalischen Größen sowie deren lückenloser Bereitstellung für den Zeitraum der *Leistungsvorhaltung*. Vom *Anbieter* fehlerhaft bereitgestellte Werte gehen zu seinen Lasten. Dies kann dazu führen, dass die vom *Anbieter* vorgehaltene *Sekundärregelleistung* ganz oder teilweise nicht eingesetzt werden kann und damit eine Vertragsverletzung im Sinne des § 12 vorliegt.
- (5) Zur betrieblichen Einbindung des *Anbieters* in den *Sekundärregelkreis* ist es erforderlich, dass der *Anbieter* die online-Übermittlung der benötigten Werte gemäß der Absatz 1 bis 3 mindestens eine Viertelstunde vor Beginn der *Produktzeitscheibe* aktiviert und über die *Produktzeitscheibe* hinaus weitere 15 Minuten übermittelt. Bei der Bereitstellung von *Sekundärregelleistung* für nur eine *Produktzeitscheibe* (z.B. HT) kann es aus systemtechnischen Gründen erforderlich sein, dass der *Anbieter* für die verbleibende *Produktzeitscheibe* die Statusmeldung „Aus“ bzw. den *Sekundärregelleistungs-Istwert* „Null“ übertragen muss.

## 8.2 Dokumentation der *Sekundärregelleistungs-Erbringung*

- (1) Die Dokumentation der *Sekundärregelleistungs-Erbringung* erfolgt durch Aufzeichnung der relevanten *Sekundärregelleistungs-Soll-* und *-Ist-Werte*, sowie ggf. der *Arbeitspunkte* der betroffenen Pools und *Technischen Einheiten* beim *Vertrags-ÜNB*. Die Feststellung der Erbringungszeiten von Sekundärregularbeit erfolgt durch den *Vertrags-ÜNB*. Diese Daten dienen als Abrechnungsgrundlage.
- (2) Die erbrachte Arbeitsmenge wird für jede Viertelstunde der Erbringungszeit bestimmt und berechnet sich aus der während der Erbringung aufgezeichneten *Ist-Einspeisungen* der *Technischen Einheiten* bzw. des Pools von *Technischen Einheiten* abzüglich des/der vom *Anbieter* vor Erbringung gemeldeten *Arbeitspunkt(e)* je Viertelstunde. Eine positive Differenz wird als positive Sekundärregularbeit festgestellt, wenn positive Regularbeit abgerufen wurde. Das gilt analog für die Feststellung von negativer Sekundärregularbeit.

## § 9 Kontaktstellen für den Abruf der *Sekundärregelleistung*

### 9.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) *Anbieter* und *Vertrags-ÜNB* benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (**Anlage 1**, Ziffer 2 und **Anlage 2**, Ziffer 2).
- (2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der *Anbieter* *Sekundärregelleistung* gemäß den nach § 5.3(3) zustande gekommenen Einzelverträgen *vorhält* und gegebenenfalls *erbringt*, ständig erreichbar sein. Die Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb geht zu Lasten des *Anbieters*.
- (3) Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren zwischen dem Betriebspersonal der Kontaktstellen, zurzeit Telefon und E-Mail, werden vom *Vertrags-ÜNB* in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vorgegeben. Eventuelle Änderungen wird der *Vertrags-ÜNB* dem *Anbieter* rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- (4) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

### 9.2 Aufgaben der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb

Von der Kontaktstelle des *Anbieters* werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Nennung der zur *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* vorgesehenen und eingesetzten *Technischen Einheiten* nach Anforderung des *Anschluss-ÜNB*.
- Unverzögliche Information des *Anschluss-ÜNB* und des *Vertrags-ÜNB*, wenn die *vorzuhaltende Sekundärregelleistung* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden *Erbringung* dementsprechende Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.
- Überwachung einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der vom *Anbieter* online zu übermittelnden Werte.

### 9.3 Änderung der Kontaktstellen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von 14 *Arbeitstagen* vorab durch Übermittlung der angepassten

Anlagen 1 und/oder 2 gegenseitig schriftlich anzuzeigen.

## § 10 Überprüfung der *Vorhaltung* und Erbringungsnachweis

- (1) Der *Vertrags-ÜNB* behält sich vor, die vom *Anbieter* auf Basis der nach § 5.3(3) zustande gekommenen Einzelverträge vorzuhaltende *Sekundärregelleistung*, ggf. auch abweichend von der Abruf-Rangliste, durch Abruf zu überprüfen.
- (2) Der *Anbieter* stellt sicher, dass die *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* aus *Technischen Einheiten* messtechnisch zur *Erbringungs- und Qualitätskontrolle* auf Basis der in § 8 bereitgestellten Werte nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist für jede *Technische Einheit* an deren jeweiliger elektrischer Einspeise- oder Entnahmestelle zu erbringen.
- (3) Die *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* aus Pools muss jederzeit vollständig anhand der Daten aller eingesetzten *Technischen Einheiten* nachvollziehbar sein.
- (4) Sind im Rahmen des *Präqualifikationsverfahrens* gesonderte Regelungen zum Nachweis der *Erbringung* getroffen worden, stellt der *Anbieter* zusätzlich dementsprechend aufbereitete *Zähl- und/oder Messwerte* zur Verfügung.
- (5) Auf Verlangen des *Vertrags-ÜNB* weist der *Anbieter* in begründeten Fällen für den betreffenden Einsatz die *Sekundärregelleistungserbringung* nachträglich innerhalb von 10 *Arbeitstagen* rückwirkend für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen auf eigene Kosten nach. Der Nachweis ist durch Vorlage von Betriebsprotokollen aller an der *Sekundärregelleistungserbringung* beteiligten *Technischen Einheiten* gemäß § 10(2) sowie entsprechender Arbeitspunktfahrpläne zu führen. Auf Verlangen sind die Daten auch in elektronischer Form und gängigem Format durch den *Anbieter* für den *Vertrags-ÜNB* kostenfrei bereitzustellen. Zur eindeutigen *Abgrenzung* der gelieferten *Sekundärregelleistung* von der sonstigen Erzeugung/Last sind dem *Vertrags-ÜNB* alle hierzu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Auswertung umfasst den Vergleich des *Sekundärregelleistungs-Soll- und Ist-Wertes* auf Basis der übermittelten Werte. Dieser Vergleich umfasst die *Erbringungsgeschwindigkeit* und -genauigkeit. Im zweiten Schritt wird die detaillierte Zusammensetzung des *Sekundärregelleistungs-Ist-Wertes* auf Basis der

Einzelwerte der *Technischen Einheiten* überprüft.

- (7) Der *Anbieter* unterstützt den *Vertrags-ÜNB* bei dessen Kontrolle der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.
- (8) Die *Sekundärregelleistungserbringung* gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen gemäß § 7.3 vollumfänglich eingehalten worden sind.
- (9) Falls bei dem Vergleich gemäß § 10(6) festgestellt werden sollte, dass die *Sekundärregelleistungsanforderungen* vom *Anbieter* nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden oder übererfüllt wurden, kann dies durch den *Vertrags-ÜNB* als Vertragsverletzung gemäß § 13 gewertet werden.
- (10) Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn der Betrag der gesamten vom Anbieter erbrachten *Sekundärregelleistung* 10% und mindestens 5 MW über der Sollwert-Anforderung liegt.
- (11) Der *Vertrags-ÜNB* behält sich vor, in Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* Kriterien zur kontinuierlichen Beurteilung der Regelgüte des *Anbieters* weiter zu entwickeln. Sofern die Einführung der Gütekriterien Einfluss auf die Abrechnung der *Sekundärregelleistung* haben, stimmen die *deutschen ÜNB* diese mit der Bundesnetzagentur ab.

## § 11 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten

### 11.1 Einschränkungen der *Sekundärregelleistungserbringung*

Der *Anbieter* hat den *Vertrags-ÜNB* unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt zunächst telefonisch an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Zusätzlich erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle.

## 11.2 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

- (1) Zur Wahrnehmung der Mitteilungs- und Informationspflichten benennen der *Anbieter* und der *Vertrags-ÜNB* jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1**, Ziffer 3 bzw. **Anlage 2**, Ziffer 3).
- (2) Für Änderungen der Kontaktstellen gilt § 9.3 entsprechend.
- (3) Die Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten steht dem *Vertrags-ÜNB* im Fall von Problemen bei der gesamten Erbringung von *Sekundärregelleistung*, wie z.B. bei der Leit- und Übertragungstechnik, der Abrechnung oder bei vertraglichen Fragen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

## § 12 Störungen, Unterbrechungen und Haftung

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.
- (2) Der *Anbieter* ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte *Sekundärregelleistung* ersatzweise in einer anderen präqualifizierten *Technischen Einheit* des *Anbieters* vorzuhalten und zu erbringen. Der Ausfall einer *Technischen Einheit* durch technisches Versagen, mit Ausnahme von höherer Gewalt, stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 13 dar.

## § 13 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllt der *Anbieter* den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag nicht oder nicht vollständig, wird der *Vertrags-ÜNB* die Leistungsentgelte für das jeweilige Produktzeitfenster entsprechend mengen- und zeitanteilig kürzen.
- (2) Erbringt der *Anbieter* die zu erbringende Sekundärregelarbeit nicht oder nicht vollständig, bezahlt der *Vertrags-ÜNB* kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte

Sekundärregelarbeit.

- (3) Bei einer Verletzung der gemäß § 10 festgelegten Gütekriterien werden die Leistungsentgelte und Arbeitsentgelte entsprechend mengen- und zeitanteilig gekürzt.
- (4) Sollte der *Anbieter* mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem Pool von *Technischen Einheiten*, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen *Vorhaltung* der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten *Sekundärregelleistung* die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
- (5) Bei nicht vollständiger *Vorhaltung* oder nicht vollständiger *Erbringung* der in einem Einzelvertrag vereinbarten *Sekundärregelleistung* ist der *Vertrags-ÜNB* im Wiederholungsfall nach vorheriger schriftlicher *Ankündigung* berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich als 10-faches des entsprechend § 13(1) ermittelten Kürzungsbetrages. Die Regelungen entsprechend § 12 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Etwaige nachgewiesene *Mehrkosten*, die durch die *Nicht-Vorhaltung* oder die nicht vollständige *Vorhaltung* und/oder die *Nicht-Erbringung* oder die nicht vollständige *Erbringung* oder die *Übererfüllung* (§ 10(10)) der *Sekundärregelleistungsanforderung* durch den *Anbieter* entstehen, sind im Falle eines Verschuldens des *Anbieters* oder bei *Ausfall* einer *Technischen Einheit* im Sinne §12(2) vom *Anbieter* zu erstatten. Mehrkosten entstehen z.B. durch Einsatz eines im Arbeitspreis teureren *Sekundärregelleistungs-* und/oder *Minutenreserveangebots* und/oder durch ggf. *notwendige ersatzweise Beschaffung* eines im Leistungspreis teureren *Sekundärregelleistungs-* oder *Minutenreserveangebots*. Der *Vertrags-ÜNB* wird sich bei der *Ersatzbeschaffung* um Schadensminderung bemühen. In Ausnahmefällen kann die *Ersatzbeschaffung* in Abstimmung mit dem *Vertrags-ÜNB*, z.B. durch nicht vermarktete *Minutenreserve*, durch den *Anbieter* erfolgen.
- (7) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglichen vereinbarten *Sekundärregelleistung* innerhalb von 12 Monaten ist der *Vertrags-ÜNB* in Abstimmung mit dem *Anschluss-ÜNB* berechtigt, die *Präqualifikation* der relevanten *Technischen Einheiten* vollständig oder teilweise zu überprüfen und ggf. zu entziehen. Darüber hinaus behält sich der *Vertrags-ÜNB*

in Abstimmung mit dem *Anschluss-ÜNB* das Recht vor, den *Anbieter* für den Zeitraum der Überprüfung von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der *Sekundärregelleistung* auszuschließen oder den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

- (8) Bei Entzug der *Präqualifikation* für *Technische Einheiten* wird der *Anbieter* schriftlich durch den *Vertrags-ÜNB* informiert.
- (9) Der *Vertrags-ÜNB* behält sich in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine Umstellung der Bemessung der Vertragsstrafe gemäß § 13 vor. Falls eine solche Umstellung vorgesehen ist, wird der *Vertrags-ÜNB* dies dem *Anbieter* schriftlich mit einem zeitlichen Vorlauf von 4 Wochen mitteilen.

#### § 14 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der vom *Anbieter* vorgehaltenen *Sekundärregelleistung* und erbrachten Sekundärregelarbeit und der vom *Anbieter* jeweils angebotenen Leistungs- und Arbeitspreise erstellt der *Vertrags-ÜNB* dem *Anbieter* monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den *Anbieter* erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den *Vertrags-ÜNB*.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind sowohl die vom *Vertrags-ÜNB* festgestellten und dokumentierten Daten zu *Vorhaltungs-* und *Erbringungszeiten* als auch die vom *Vertrags-ÜNB* festgestellten und dokumentierten Sekundärregelarbeitsmengen.
- (4) Der *Vertrags-ÜNB* stellt dem *Anbieter* diese beiden Dokumentationen zur Verfügung. Der *Anbieter* plausibilisiert diese Daten innerhalb von 5 *Arbeitstagen* nach *Zustellung*.
- (5) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* erhält der *Anbieter* ein Leistungsentgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis ergibt. Anteilig erfolgte Vorhaltung wird gemäß § 14(1) anteilig vergütet.
- (6) Für jede Viertelstunde, in der eine positive (respektive negative) Sollwertvorgabe

für *Sekundärregelleistung* ungleich Null besteht, wird auf der Basis eines Einzelvertrages für die erbrachte positive (respektive negative) Sekundärregelarbeit ein Arbeitsentgelt berechnet. Die Höhe des Arbeitsentgeltes ergibt sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge gemäß § 8.2(2) in Verbindung mit § 14 (7) mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten Arbeitspreis.

- (7) Bei einer Mehrerbringung von Sekundärregelarbeit innerhalb einer Viertelstunde über die angeforderte Sekundärregelarbeit hinaus oder über die sich aus der in den betroffenen Einzelverträgen vereinbarten Leistung maximal ergebenden Sekundärregelarbeit hinaus, hat der *Anbieter* keinen Anspruch auf Verrechnung der zuviel erbrachten positiven oder negativen Sekundärregelarbeit.
- (8) Die für jeden Einzelvertrag ermittelten Leistungs- und Arbeitsentgelte werden jeweils kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
- (9) Das Arbeitsentgelt ist im Fall positiver *Sekundärregelleistung* vom *Vertrags-ÜNB* an den *Anbieter* zu bezahlen, im Fall negativer *Sekundärregelleistung* vom *Anbieter* an den *Vertrags-ÜNB* zu bezahlen.
- (10) Zusätzliche Kosten, die dem *Anbieter* durch eine räumliche Distanz zwischen *Erbringungs-* und *Erfüllungsort* entstehen, gehen zu seinen Lasten.
- (11) Der *Vertrags-ÜNB* erstellt innerhalb von 15 *Arbeitstagen* nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrunde liegenden Dokumentation und sendet sie an die in **Anlage 1**, Ziffer 4 genannte Kontaktstelle des *Anbieters* für die Abrechnung.
- (12) Von der Frist gemäß § 14(11) kann abgewichen werden, falls der *Vertrags-ÜNB* die Notwendigkeit feststellt, die Einhaltung der *Vorhaltungs-* und/oder *Erbringungs-*pflicht beim *Anbieter* zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der *Vertrags-ÜNB* vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
- (13) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung

bleibt davon unberührt.

- (14) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- (15) Die Sekundärregelarbeit wird als Zeitreihe bei der Bilanzkreis-Abrechnung des *Anbieters* berücksichtigt.

## § 15 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 9 EnWG zu verwenden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher Pflichten und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Der *Vertrags-ÜNB* ist insbesondere berechtigt,
- Daten des *Anbieters* zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen *deutschen ÜNB* weiterzugeben,
  - Angebotsdaten des *Anbieters* gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu veröffentlichen und
  - Daten des *Anbieters* an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben.

## § 16 Vertragsanpassung

Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zum

Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann der *Vertrags-ÜNB* auch einen neuen Rahmenvertrag anbieten. Sollte in einem solchen Fall zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu.

### **§ 17 Rechtsnachfolgeklausel**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den *Anbieter* auf einen Rechtsnachfolger ist die *Präqualifikation* durch den *Vertrags-ÜNB* zu überprüfen.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die

beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

## § 19 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über das entsprechende Monatsende hinausgeht. Unbeschadet der Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der *Anbieter* präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem *Präqualifikationsverfahren* nicht einhält. Ferner, wenn sich der *Anbieter* wiederholt als unzuverlässig in der *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der *Sekundärregelleistung* erwiesen hat.
- (3) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der *Präqualifikationsstatus* des *Anbieters* beim *Vertrags-ÜNB*. Mit Beendigung des Rahmenvertrages beim *Anschluss-ÜNB* wird die *Präqualifikation* unwirksam und es wird dem *Anbieter* zugleich die Zulassung zum *Anbieterbereich* für *Sekundärregelleistung* der Internetplattform entzogen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auch gegebenenfalls bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Ist über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Rahmenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## § 20 Vertragsstatus

- (1) Dieser neue Rahmenvertrag ersetzt mit Wirkung seiner Unterzeichnung ggf. bereits abgeschlossene Verträge über die Vergabe von Aufträgen zur *Erbringung* der Regelenergieart *Sekundärregelleistung* zwischen *Anbieter* und *Vertrags-ÜNB*. Entsprechende Verträge verlieren zum Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* der gemeinsamen Ausschreibung ihre Gültigkeit. Bereits früher erteilte *Präqualifikationsbescheide* gelten bis auf weiteres weiter.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 21 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## § 22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des *Vertrags-ÜNB*.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

## § 23 Vertragsbestandteile

- (1) Diesem Rahmenvertrag sind als Anlagen Unterlagen zu
  - den Kontaktstellen des *Anbieters* (**Anlage 1**),
  - den Kontaktstellen des *Vertrags-ÜNB* (**Anlage 2**),
  - den *Präqualifikationsunterlagen* und Mitteilung über die *Präqualifikation* (**Anlage 3**),
  - den präqualifizierten *Technischen Einheiten* (**Anlage 4**),
  - den Begriffsbestimmungen (**Anlage 5**),beigefügt.

(2) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des *Anbieters*)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des *Vertrags-ÜNB*)

## Anlage 5

### Begriffsbestimmungen

#### 1. Anbieter

*Anbieter* im Sinne dieses Vertrages ist ein potenzieller Lieferant von Regelenergie, der das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen hat und mit diesem einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Der *Anbieter* muss mit jedem *deutschen ÜNB*, für den er *Sekundärregelleistung* erbringen will, diesen Rahmenvertrag bilateral abschließen.

#### 2. Anbieter-Bilanzkreis

Der *Anbieter-Bilanzkreis* dient zur Einbuchung der Zeitreihen der *Sekundärregelarbeit* bei Abruf der *Sekundärregelleistung* durch den *Vertrags-ÜNB*. Der *Anbieter* muss für diesen Bilanzkreis einen gültigen Bilanzkreisvertrag haben.

#### 3. Anschluss-ÜNB

Der *Anschluss-ÜNB* ist der *deutsche ÜNB*, in dessen Regelzone die durch den *Anbieter* zu vermarktenden *Technischen Einheiten* netztechnisch angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene. Der *Anschluss-ÜNB* führt das *Präqualifikationsverfahren* für die *Technischen Einheiten* seiner Regelzone durch und erteilt die *Präqualifikation*.

#### 4. Vertrags-ÜNB

Der *Vertrags-ÜNB* ist ein *deutscher ÜNB*, der die *Sekundärregelleistung* durch leittechnische Vorgabe eines Sollwertes beim Anbieter anfordert. Dazu hat der *Anbieter* mit dem *Vertrags-ÜNB* den Rahmenvertrag bilateral abgeschlossen. Ein *Anbieter* kann mehrere *Vertrags-ÜNB* haben.

#### 5. Arbeitstage und Wochenende

Als *Arbeitstage* gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das *Wochenende* umfasst die Tage Samstag und Sonntag.

## 6. Ausschreibungszeitraum

Der *Ausschreibungszeitraum* (z.B. 1 Monat) beschreibt den gesamten Zeitraum, für den der ÜNB die *Sekundärregelleistung* durch die Ausschreibung beschaffen will. Der *Ausschreibungszeitraum* kann in einzelne *Produktzeitscheiben* untergliedert werden.

## 7. Ausschreibungskalender

Der *Ausschreibungskalender* ist der in dem Beschluss der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelleistung vom 31.08.2007 festgelegte Kalender, in dem die Ausschreibungszeitpunkte der Sekundärregelleistung durch die deutschen ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf der gemeinsamen Internetplattform veröffentlicht werden.

## 8. Erbringungsort

Unter *Erbringungsort* wird der Netz-Anschlusspunkt der *Technischen Einheit(en)* verstanden, an dem nach Sollwertvorgabe durch den Vertrags-ÜNB die geforderte *Sekundärregelleistung* durch eine automatische Leistungsanpassung der *Technischen Einheit(en)* erbracht wird.

## 9. Erbringungs-Bilanzkreis

Der *Erbringungs-Bilanzkreis* ist der Bilanzkreis dem die für *Sekundärregelleistung* eingesetzten *Technischen Einheiten* zugeordnet sind.

## 10. Erfüllungsort

*Erfüllungsort* ist das Übertragungsnetz des Vertrags-ÜNB.

## 11. Die deutschen ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber

- EnBW Transportnetze AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart,
- E.ON Netz GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth,
- RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund und
- Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin

werden gemeinsam als die *deutschen ÜNB* bezeichnet.

## 12. Sekundärregelleistung

Unter *Sekundärregelleistung* wird eine Leistungsreserve verstanden, die innerhalb von 5 Minuten nach Aufforderung zum Betrieb physikalisch vollständig erbracht wird. *Sekundärregelleistung* muss im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die *Sekundärregelleistung* muss in der Leistungsbilanz des *Vertrags-ÜNB* wirksam werden.

## 13. Ist-Wert der Sekundärregelleistung

Der Online-Ist-Wert der erbrachten *Sekundärregelleistung* (SRL-Ist) aus einer *Technischen Einheit* bzw. einem *Pool* von *Technischen Einheiten* ergibt sich aus dem bzw. den Online-Ist-Wert(en) der Einspeisung(en) abzüglich des bzw. der gemeldeten Arbeitspunkte(s).

## 14. Leistungs-Frequenzregelung und leittechnische Anbindung der Technischen Einheit(en)

Der Einsatz der *Sekundärregelleistung* erfolgt durch die zentrale *Leistungs-Frequenzregelung* des *Vertrags-ÜNB* im closed-loop-Betrieb. Durch permanente Messung der tatsächlichen Leistungsflüsse am Randintegral der Regelzone des *Vertrags-ÜNB* und der Frequenz und anschließendem Vergleich mit den entsprechenden Sollwerten wird die Abweichung der Regelzone (ACE = Area Control Error) bestimmt. Zur Ausregelung der gesamten *Regelzonenabweichung* gibt die *Leistungs-Frequenzregelung* über Proportional- und Integralanteil (PI-Regler) den an der Regelung beteiligten *Technischen Einheiten* einen sich kontinuierlich verändernden Sollwert der *Sekundärregelleistung* (SRL-Soll) vor. Hierbei wird auch das Regelband und der Leistungsgradient jedes *Pools* bzw. jeder *Technischen Einheit* berücksichtigt, um eine möglichst schnelle und stabile Ausregelung der *Regelzonenabweichung* zu gewährleisten.

Die leittechnische Anbindung der *Technischen Einheiten* an die *Leistungs-Frequenzregelung* des *Vertrags-ÜNB* umfasst den informationstechnischen Datenaustausch zwischen *Anbieter* und *Vertrags-ÜNB* entsprechend des Anbindungskonzeptes des *Vertrags-ÜNB*. Es umfasst u.a. die Soll-Wertvorgaben vom *Vertrags-ÜNB* und die Meldungen des Ist-Wertes der *Sekundärregelleistung*, der

Arbeitspunkte, Regelbänder, Statusmeldungen etc. vom *Anbieter* bzw. den *Technischen Einheiten* an den *Vertrags-ÜNB*.

Die Sollwertvorgabe an die *Technischen Einheiten* des *Anbieters* kann je nach Regelungskonzept ÜNB-seitig als Einzelansteuerung oder als Summenansteuerung erfolgen. (siehe auch *Sekundärregelleistungs-Pool*). Bei Regelzonen übergreifender *Erbringung* ist zusätzlich eine *Ist-Wert-Aufschaltung* nötig.

### 15. Ist-Wert-Aufschaltung

Bei regelzonenübergreifender *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* darf die von den *Technischen Einheiten* aktuell erbrachte *Sekundärregelleistung* nur im Regelkreis der Abruf-Regelzone wirksam werden. Dazu wird durch eine *Ist-Wert-Aufschaltung* die aktuell erbrachte *Sekundärregelleistung* (SRL-Ist) als zusätzlicher Messwert zum Randintegral der Leistungsflüsse der Abruf-Regelzone addiert und vom Randintegral der Leistungsflüsse der Anschluss-Regelzone subtrahiert.

### 16. Sekundärregelleistungs-Pool

Ein *Sekundärregelleistungs-Pool* setzt sich aus mehreren *Technischen Einheiten* innerhalb einer Regelzone zusammen, die entweder als Gruppe durch ein einziges Signal der *Leistungs-Frequenzregelung* (ÜNB-seitige Summen-Ansteuerung) oder getrennt durch individuelle Einzelsignale der *Leistungs-Frequenzregelung* angesteuert werden (ÜNB-seitige Einzelansteuerung). Im ersten Fall erfolgt die leittechnische Ansteuerung der einzelnen *Technischen Einheiten* durch den *Anbieter* (anbieterseitige Einzelansteuerung).

Die *Poolbildung* ermöglicht die Erbringung von *Sekundärregelleistung* aus *Technischen Einheiten*, die z.B. in Bezug auf Arbeitsvermögen oder Erreichung der Mindestangebotsgröße dazu als Einzelanlage nicht geeignet wären.

### 17. Präqualifikation

Das *Präqualifikationsverfahren* dient der Überprüfung der Einhaltung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der *Erbringung* von *Sekundärregelleistung*. Hierbei wird insbesondere festgestellt, welche *Technischen Einheiten* für die *Erbringung* von *Sekundärregelleistung* geeignet sind, dass die Bereitstellung in den geforderten Zeitbereichen (u. a. leittechnisches

Aktivierungskonzept) möglich ist und darüber hinaus weitere Randbedingungen, z. B. Vorliegen der Zustimmung der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, der Eigentümer der *Technischen Einheiten* und ggf. weiterer betroffener Netzbetreiber, erfüllt sind.

Für den *Präqualifikationsantrag* sind vom *Anbieter* die im Internet veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der *Anbieter* durchläuft das *Präqualifikationsverfahren* bei dem jeweiligen deutschen *Anschluss-ÜNB*.

## 18. Produktzeitscheibe

Unter *Produktzeitscheibe* wird der Zeitraum verstanden, der in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe für *Sekundärregelleistung* gemäß des im Angebots- und Vergabesystem bereitgestellten Angebotsformulars definiert ist, z.B. „Tarifzeit NT“. Hierdurch kann der *Ausschreibungszeitraum* in verschiedene *Produktzeitscheiben* aufgeteilt werden (Produktstruktur).

Die *Produktzeitscheiben* werden durch die *deutschen ÜNB* in den jeweiligen Angebotsformularen entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur vorgegeben.

## 19. Technische Einheit

Als *Technische Einheit* werden sowohl Erzeugungseinheiten als auch regelbare Verbraucherlasten bezeichnet. Der Begriff Erzeugungseinheit beschreibt die Stromerzeugung eines einzelnen Generators bzw. eines Kraftwerkblockes. Der Begriff Verbraucherlast beschreibt die Stromaufnahme eines Lastaggregates, beispielsweise eines Elektro-Ofens.

## 20. Vorhaltung und Erbringung von Sekundärregelleistung

Die kontrahierte *Sekundärregelleistung* umfasst die beiden Zustände *Vorhaltung* und *Erbringung*. Nach Abschluss eines Einzelvertrages besteht für den *Anbieter* daher eine *Vorhaltungspflicht* und bei Aufforderung durch den *Vertrags-ÜNB* eine *Erbringungspflicht* für die *Sekundärregelleistung*.

### Vorhaltung von Sekundärregelleistung

Der *Anbieter* befindet sich mit seinen *Technischen Einheiten* in *Vorhaltung* für *Sekundärregelleistung*, wenn die *Technischen Einheiten* unter Wahrung der zeitlichen

Rahmenbedingungen jederzeit nach Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung anpassen können.

Hydraulische *Technische Einheiten*, die innerhalb von höchstens 5 Minuten aktiviert werden können, dürfen sich auf Verantwortung des Anbieters betriebsbereit im Stillstand befinden. Nach Aktivierung (< 5 Minuten) muss die vereinbarte Regelleistung dauerhaft erbracht werden. Davon unbenommen kann der *Vertrags-ÜNB* jederzeit eine rotierende Vorhaltung anweisen.

### **Erbringung von Sekundärregelleistung**

Der *Anbieter* erbringt mit seinen *Technischen Einheiten* *Sekundärregelleistung*, wenn die *Technischen Einheiten* unter Wahrung der zeitlichen Rahmenbedingungen nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und *Sekundärregelleistung* und -arbeit physikalisch im Übertragungsnetz des *Vertrags-ÜNB* im angeforderten Umfang wirksam werden.

